



# Vorschläge zur wirtschaftsverträglichen Einführung der Umweltzone ab 2011

(Maßnahme aus dem Luftreinhalteplan 2009)

Entwurf zum Arbeitsstand 18.12.2009

## Kommunale Ausnahmeregelungen/Abfederungsmaßnahmen

Unabhängig von den bereits gesetzlich vorgeschrieben und im Luftreinhalteplan genannten Ausnahmeregelungen sind im Interesse der Planungssicherheit für Investitionsmaßnahmen (Abschreibungsfristen für NFZ zwischen 7-8 Jahren) gerade bei KMU folgende Ausnahmeregelungen zu treffen.

## Allgemeine Voraussetzungen (private Fahrten und Wirtschaftsverkehr)

Für die Erteilung einer Einzelausnahme müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ein Ersatz des Fahrzeuges durch ein geeignetes Fahrzeug oder die Nachrüstung des Fahrzeuges führt zu einer Existenzgefährdung (die Existenzgefährdung ist als Härtefall nachweispflichtig).
- Das Fahrzeug wurde erstmals vor dem 1. März 2007, also vor Inkrafttreten der Kennzeichnungsverordnung, auf den Antragsteller in Leipzig zugelassen.
- Das Fahrzeug kann nicht oder nicht rechtzeitig mit handelsüblichen Einbausätzen so nachgerüstet werden, dass die erforderliche Schadstoffgruppe erreicht wird.

## Ausnahmegenehmigungen im Wirtschaftsverkehr

Insbesondere Fahrzeuge im Wirtschaftsverkehr gehören zu den verschiedensten Fahrzeugkategorien, wie PKW, leichte und schwere Nutzfahrzeuge. Davon weisen insbesondere ältere Dieselfahrzeuge einen hohen Partikel- und Stickstoffdioxidausstoß auf. Ausnahmegenehmigungen sind ein geeignetes Mittel, um betriebsgefährdende Härten durch die Fahrverbote in der Umweltzone zu dämpfen. Der Wirtschaftsstandort Leipzig benötigt adäquate Regelungen, um

- Unternehmen gerade in der derzeit konjunkturell schwierigen Phase keine finanziell nicht verkraftbaren Ausgaben aufzubürden.
- Leipzig selbst weiterhin, an den Ergebnissen einer wirtschaftlich stabil agierenden Unternehmerschaft hier vor Ort partizipieren zu lassen (keine Steuerausfälle aufgrund existenzgefährdender Fahrverbote).

Ausnahmen für den Wirtschaftsverkehr nach drei Fallgruppen (Sonderfahrzeuge, Fuhrparks und Härtefälle)



## A

**Sonderfahrzeuge:** Fahrzeuge mit besonderen Eigenschaften  
(zeichnen sich aus durch vgl.weise hohe Anschaffungskosten, geringe Fahrleistung innerhalb der Umweltzone oder originelle Geschäftsidee)

- Sonderfahrzeuge, die die Geschäftsidee verkörpern, z. B.
  - a) besondere Fahrzeuge für touristische Angebote, wie Trabis für Hochzeits- o. Stadtrundfahrten, historische Busse etc. (kein Oldtimerstatus) - bis zu einer jährlichen Gesamtfahrleistung von maximal 2000 km
  - b) KFZ der Film- und Fernsehbranche, die als Drehmotiv eingesetzt werden
  
- Sonderfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- /Umrüstkosten, z. B.
  - a) Schwerlasttransporte
  - b) Reisebusse (gelbe Plakette – befristet bis maximal Ende 2012)
  - c) Zugmaschinen für Schausteller
  - d) als Arbeitsstätte genutzte Fahrzeuge mit festen Auf-/ Einbauten, z. B.
    - spezielle Verkaufsfahrzeuge für Märkte
    - Spezialfahrzeuge für Filmaufnahmen
  
- Fahrzeuge mit Kurzkennzeichen, mit rotem Kennzeichen oder mit Ausfuhrkennzeichen (Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten)

## B

**Fuhrparks:** Ziel ist der Abschluss eines befristeten Umweltvertrages mit Unternehmen und anderen Fahrzeughaltern, deren Fuhrpark mehr als vier Nutzfahrzeuge umfasst (Quotenregelung). Der gewerblich genutzte Fahrzeugbestand besitzt dabei zum Ausgleich von Fahrzeugen mit roter und gelber Plakette einen bestimmten Anteil von Fahrzeugen mit grüner Plakette. Bei der Fahrzeugparkregelung erfolgt keine Prüfung der Nichtnachrüstbarkeit oder Existenzgefährdung. Die Regelung bezieht PKW und NFZ gleichermaßen ein. Generell muss jedoch eine komplette Umstellung bzw. Nachrüstung des Fuhrparks auf die grüne Plakette in der Regel bis spätestens Ende 2013 erfolgen, wobei eine jährliche Stufenregelung zu vereinbaren ist. (Antragsberechtigung damit auch für Fahrzeuge mit oder ohne Sonderaufbauten, die für Liefer- oder generell logistische Zwecke eingesetzt werden (z. B. Kühlfahrzeuge, Fahrzeuge für die Lagerhaltung, Speditionsfahrzeuge, Baufahrzeuge, Fahrzeuge zur Personenbeförderung, Fahrzeuge der Handwerksbetriebe).

## C

### Soziale Härtefälle

Privatpersonen, die die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen und für die eine Neuanschaffung (Pfändungsfreigrenzen) nicht zumutbar ist, könnte auf Antrag eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

## D

### Tagesgenehmigungen

Geprüft werden sollte, ob kurzfristig geltende Genehmigungen (Tag) bspw. für Wohn- u. Campingmobile, Besucher, Neubürger (Umzug) erarbeitet werden.



## **E** **Kommunaler Fuhrpark**

Für die kommunalen Unternehmen werden bei der Umsetzung der o.g. Vorschläge keine gesonderten Ausnahmeregelungen erforderlich. Es erfolgt eine Gleichbehandlung mit privaten Fahrzeughaltern und Unternehmen.

### **Umsetzung der Ausnahmegenehmigungen**

Die rechtliche Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich einer differenzierten Befristung der Ausnahmegenehmigungen und der Gebührenordnung ist durch die für die Umsetzung der nach Straßenverkehrsrecht zuständigen Verwaltungseinheit mit einer gesonderten Vorlage zu regeln.